

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen

Der Kreistag des Landkreises Esslingen hat am 10. April 2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

1. Änderung von § 4 (Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse)
 - a) § 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
 - (1) Aufgrund von § 34 Absatz 1 Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b) der Ausschuss für Technik und Umwelt (zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb)
 - c) der Sozialausschuss
 - d) der Kultur- und Schulausschuss
 - e) der Jugendhilfeausschuss**
 - b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
 - (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

a) dem Verwaltungs- und Finanzausschuss	23 Kreisträte
b) dem Ausschuss für Technik und Umwelt	23 Kreisträte
c) dem Sozialausschuss	23 Kreisträte
d) dem Kultur- und Schulausschuss	23 Kreisträte

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung des Jugendamts des Landkreises Esslingen in ihrer jeweiligen Fassung.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter gewählt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge).

Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

2. § 4a wird gestrichen.

3. Änderung von § 5 (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse)

a) In § 5 Absatz 3 wird e) Jugendhilfeangelegenheiten gestrichen.

b) § 5 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm gesetzlich und durch Satzung des Jugendamts übertragenen Aufgaben wahr.

Nach § 71 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,**
- 2. der Jugendhilfeplanung und**
- 3. der Förderung der freien Jugendhilfe**

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Esslingen, den 29. April 2025

gez.
Marcel Musolf
Landrat